

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempelgebühren- Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesetzkundigen oder Rechtsfreund zurathe zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, so ersuche man bei Ueberreichung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempel-pflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Centimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplicieren ist. Wird dieses Ausmaß überschritten, so ist in diesem Falle außer der bei der normalen Größe entfallenden Stempelgebür noch ein Stempel von 1 K zu verwenden. Beträgt jedoch die bei der normalen Größe entfallende Stempelgebür weniger als 1 K, so ist in diesem Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen.

Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz lautet, daß jede stempelspflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll.

Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den farbigen Theil der Marke in gerader Linie fortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird.

Diese Art der Stempel-Verwendung durch Ueberschreibung ist Grundgesetz und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Dupli-

cate, Triplicate u. s. w., die Beilagen derselben, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelspflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelspflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der scalamäßigen Gebür unterliegen; Handels- und Gewerbebücher. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke amtlich zu überstempeln.

Das Abstempeln der Marken mit Privatstempeln ist nicht gestattet und kann daher hiedurch auch die Stempel-pflicht nicht erfüllt werden.

Stempelpflicht der weiteren Bogen. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 1 K oder weniger, so ist für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 1 K, so ist in der Regel für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 1 K anzubringen.

Ausnahmen (ad 2): a) Bei amtlichen und zugleich amtlich vidimirten Abschriften, dann bei den Auszügen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes (Grund-, Landtafel-, Depositenbüchern u. s. w.), endlich bei Duplicaten amtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Gebür von 2 K; b) bei gerichtlichen Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen ist, wenn dieselben keine Rechtsurkunden enthalten und einer Stempelgebür von 1 K oder mehr für den ersten Bogen unterliegen, und der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt, für jeden weiteren Bogen ein Stempel von nur 24 h zu verwenden.

Bei Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem vorgeschriebenen Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, welche einer scalamäßigen Stempelgebür von mehr als 1 K unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem scalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 1 K versehen

